



FÖRDERVEREIN FÜR SCHULPARTNERSCHAFTEN IN ENTWICKLUNGSLÄNDERN E.V.

Humboldtstraße 1, 26160 Bad Zwischenahn

Telefon: 04403-94880 / Fax: 04403-948829 / Email: gze.baroke@t-online.de

Vorsitzender: Franz Wester --- Stv. Vorsitzender: Bernd Pohlig --- Kassenwart: Winfried Baroke

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein für Schulpartnerschaften in Entwicklungsländern“. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein. Der Vereinssitz ist Bad Zwischenahn.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Projekten zum Aufbau und zur Erhaltung von Schulen in Entwicklungsländern. Besonders setzt sich der Verein zum Ziel, entsprechende Initiativen aus dem Gymnasium Bad Zwischenahn-Edeweicht zu fördern.

§ 3 Tätigkeiten und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.

Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann wegen Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Auf Einspruch der betreffenden Person entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge und Spenden

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seiner Ziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



FÖRDERVEREIN FÜR SCHULPARTNERSCHAFTEN IN ENTWICKLUNGSLÄNDERN E.V.

Humboldtstraße 1, 26160 Bad Zwischenahn

Telefon: 04403-94880 / Fax: 04403-948829 / Email: gze.baroke@t-online.de

Vorsitzender: Franz Wester --- Stv. Vorsitzender: Bernd Pohlig --- Kassenwart: Winfried Baroke

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens 2 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl bleibt jedes Vorstandsmitglied im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertel der Mitglieder, tritt die Mitgliederversammlung zusammen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Richtlinien für die Arbeit des Vereins, über die Höhe der Mitgliederbeiträge und den Haushalt. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes der beiden Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Unabhängig hiervon ist eine Abwahl, Nachwahl und Neuwahl möglich, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung angekündigt ist.

Die Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung von Ort und Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einzuladen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung, fertigen ein schriftliches Protokoll an und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Projekte zum Aufbau und zur Erhaltung von Schulen in Entwicklungsländern.

Oldenburg, den 13.05.1993